LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/4962
28. 12. 2017

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)

Kommunale Vollzugskräfte in Rheinland-Pfalz

Die Polizeigewerkschaften weisen seit Jahren auf eklatante und nicht mehr hinnehmbare Problemstellungen in Bezug auf rechtliche Defizite und ausstattungstechnische sowie besoldungs-/tarifrechtliche Fehlstellungen im kommunalen Vollzugsdienst hin. Ebenso lange zieht sich die Landesregierung darauf zurück, dass man aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine neuen Rahmenbedingungen schaffen könne. Die in der Landeszuständigkeit befindlichen rechtlichen Gegebenheiten werden als zeitlich angemessen kommuniziert.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es Pläne der Landesregierung, die ausstattungstechnischen Defizite in Bezug auf Eigensicherungsmittel der Verkehrsüberwachungskräfte und kommunalen Vollzugskräfte auszugleichen und landesweit zu vereinheitlichen?
2. Die Landesregierung äußerte sich in Bezug auf kommunale Vollzugsbeamte dahin gehend, dass diese aufgrund der mangelnden Ausbildung nicht berechtigt sind, z. B. eine Bodycam zu führen. Ist es vor dem Hintergrund teils heikelster Einsätze (PsychKG, hilflose Personen, Schutzbegleitung des Jugendamtes bei Inobhutnahmen, Waffenkontrollen nach § 55 Waffengesetz, Abschiebungen von ausreisepflichtigen Personen) angedacht, die Ausbildung der kommunalen Vollzugsbeamtinnen und -beamten den Erfordernissen anzupassen und zu vereinheitlichen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wie steht die Landesregierung dazu, dass es große Unterschiede in den Kommunen in Bezug auf die Besoldung/Entlohnung gibt, obwohl identische Tätigkeiten ausgeübt werden (hier erfolgt teilweise eine Besoldung in der EG 5, trotz der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes BAG, 21. März 2012 – 4 AZR 266110)?
4. In wie vielen Fällen haben Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Rheinland-Pfalz (ohne SEK, MEK und BePo) zur Eigensicherung bzw. Abwehr einer Gefahr ihr Distanzabwehrmittel (ohne RSG) gezogen? In wie vielen Fällen wurden diese eingesetzt? Bitte entsprechend für die Jahre 2015, 2016 und 2017 und jeweils nach dem Grund der Einsätze, z. B. PsychKG, private Ruhestörungen (Landesimmissionsschutzgesetz) und alle weiteren Einsatzmöglichkeiten aufgliedern.
5. Die Landesregierung verwies in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Drucksache 16/3484 und der Drucksache 17/253 auf eine zu führende Diskussion über die Eiweiterung des Nutzerkreises BOS-Digitalfunk. Vor dem Hintergrund der Bedarfsermittlung des aktuellen Nutzerkreises durch die Zentralstel!e für Polizeitechnik: Wie ist der derzeitige Sachstand zur Erweiterung des Nutzerkreises für die Ordnungsbehörden in Rheinland-Pfalz?
6. Wie steht die Landesregierung dazu, dass in einigen Kommunen kommunale Vollzugskräfte ihre Aufgaben ohne Erstellung einer Gefährdungsanalyse und der daraus resultierend häufigen mangelnden oder gänzlich fehlenden Eigensicherungsmittel ausüben?
7. Wie erklärt die Landesregierung die Beantwortung der Kleinen Anfrage Drucksache 17/4378 im Hinblick auf eine nicht erfolgte Aufgabenzuweisung an die Ordnungsbehörden, hier im Besonderen Schulzuführungen nach § 66 Landesschulgesetz (LSchulG)? (Diese Zuständigkeit obliegt bereits den Ordnungsbehörden.)

Matthias Lammert

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 3. Januar 2018